KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. JANUAR 2013

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung stellte der Bürgermeister den Jahresbericht 2012 der Gemeinde Sankt Vith in kurzen Zügen vor.

Der Stadtrat tagte 10 Mal bis zum 30. November 2012 und fasste 325 Beschlüsse, in 2011 waren es ebenfalls 325.

- Das Gemeindekollegium tagte 50 Mal und fasste 2.457 Beschlüsse.
- Im Jahr 2012 tagten die Ratsmitglieder zusätzlich in 17 Kommissionssitzungen.
- Die Bevölkerungszahl ist in 2012 auf 9.464 angestiegen (im Jahr 2011 waren es 9.456).
- Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 6.708 Bescheinigungen aus, darunter 1.905 Haushaltszusammensetzungen sowie 1.520 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel.

Bevölkerungsamt

		<u>2012</u>	2011
-	Zuzüge:	338	358
-	Abgänge:	289	264
-	Geburten:	79	99
-	Sterbefälle:	91	100
-	Eheschließungen:	43	32
-	Scheidungen:	14	20

2012 waren 440 Kinder in den Primarschulen der Gemeinde (in 2011 waren es 451) und 228 im Kindergarten (in 2011 waren es deren 242).

Die weitere Ratssitzung:

Die Umgestaltung verschiedener Büroräume der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf einen behindertengerechten Zugang wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten werden auf 8.000,00 € geschätzt.

Auch die Anschaffung von Mobiliar und Material zur Herstellung von Mobiliar im Rahmen der Umgestaltung der Empfangsräume in Höhe von 3.000,00 € wurde einstimmig genehmigt. Die gesamten Arbeiten werden durch den Bauhof ausgeführt.

Der Ankauf einer Kombi-Teer-Splittungseinheit mit Walztechnik wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Die Kosten werden auf 180.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt. Diese Maschine ermöglicht es dem Bauhof viel kostengünstiger für den Unterhalt der kleinen Gemeindewege zu sorgen.

Der Gemeinderat erteilte einen Auftrag, welcher den Ankauf von zwei Kleinlastern für den Bauhof ermöglicht. Es handelt sich um einen Doppelkabiner mit offener Ladefläche für rund 14.000,00 € und um einen Doppelkabiner mit geschlossener Ladefläche für rund 16.000,00 €. Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben. Die beiden Fahrzeuge ersetzen ausgediente und nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassene Vorgängermodelle.

Das Zusammenarbeitsabkommen mit der CARITAS Gruppe VoG zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith wurde für das Jahr 2013 verlängert. Die Gemeinde gewährt der CARITAS Gruppe VoG einen Sonderzuschuss von 6.000,00 €. Dadurch wird die Sperrmüllsammlung der Aive auch im Jahr 2013 nur noch einmal ausgeführt.

Der Tausch ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf (Rektorat Crombach) und der Gemeinde Sankt Vith (zwei Waldparzellen) wurde genauso wie die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse des Friedhofs in Crombach beschlossen.

Der Gemeinderat hat eine Stellungnahme in Bezug auf den sogenannten SDER (Schéma de Développement de l'Espace Régional) verfasst und verabschiedet.

Die Wahl der effektiven Mitglieder des Rates des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ergab nach geheimer Wahl folgende Besetzung:

<u>Effektive Mitglieder</u> <u>Ersatzkandidaten der effektiven Mitglieder</u>

ARIMONT-BEELDENS Hilde PAUELS Ingrid
BONGARZ Paul FICKERS Andreas
DEN TANDT Lydia LEJEUNE Katharina
DUPONT Melanie REINARTZ-FEYEN Ingrid

MANZ Günther CREMER Bärbel SCHNEIDERS-HENKES Hildegard WEBER Werner KRÄMER Jonas MAUS Ernest

MAUS-MICHELS Hilde SPIES-THEISSEN Martina NILLES Emile SCHEUREN Bernard

Aufgrund des Todes von Frau Gabriele THIEMANN-HEINEN wurde Herr Wilfried SCHMITZ aus der vorliegenden Liste der Ersatzkandidaten als effektives Mitglied des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) bezeichnet.

Aufgrund der Erneuerung des KBARM der Stadt Sankt Vith startete der Rat einen Bewerbungsaufruf. Das Gemeindekollegium wurde beauftragt die Verwaltungsprozedur einzuleiten.

Der Gemeinderat gewährte eine anteilsmäßige Garantieübernahme für den Ankauf von Mobiliar des psychiatrischen Pflegeheims in Sankt Vith. Die Interkommunale VIVIAS ist Darlehensnehmer eines Kredites von 500.000,00 €. Die Gemeinde gewährt die anteilsmäßige Garantie von 156.800,00 € als Solidarbürgschaft.

Das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Beteiligung der "ländlichen Entwicklung" in Höhe von $8.000,00 \in \text{wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2013 gewährt.}$

Die Festlegung der politischen Zusammensetzung des Stadtrates im Hinblick auf die Vertretung in den Interkommunalen Zweckverbänden und dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. wurde von der Mehrheit vorgenommen.

Die Haushaltsabänderungen der Kirchenfabriken Sankt Vith und Crombach-Weisten des Jahres 2012 wurden einstimmig gebilligt.

Der Stadtrat billigte ebenfalls die Haushaltspläne 2013 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Mackenbach, Recht, Neundorf, Rodt-Hinderhausen, Emmels-Hünningen und Lommersweiler. Für den Haushaltsplan 2013 der evangelischen Kirchengemeinde erteilte der Rat ein Gutachten.

Die kommunale Dotation für das Rechnungsjahr 2013 an die Polizeizone Eifel beläuft sich auf 434.907,00 €.

Der Stadtrat leitete ein Gerichtsverfahren gegen mehrere säumige Kunden bei der Stadtverwaltung ein. Die Außenstände belaufen sich auf 8.949,60 €.

Der Haushaltsplan der Gemeinde des Geschäftsjahres 2013 wurde von den Ratsmitgliedern einstimmig genehmigt. Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts 2013 belaufen sich auf 10.183.949,40 €, während die Ausgaben mit10.025.135,90 € veranschlagt sind. Nach Berechnung der Vorjahre und der Abhebungen schließt der Haushalt mit einem Überschuss von 5.118,67 €. Der Außerordentliche Haushalt schließtausgeglichen mit einer Investitionssumme von 6.443.681,79 € ab.

STADTRATSSITZUNG VOM 28. JANUAR 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglied. Abwesend ist Herr BERENS, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

1. <u>Jahresbericht 2012 gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.</u> Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2012, erstattet durch das Gemeindekollegium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

- I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge
- 2. <u>Umgestaltung verschiedener Büros der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf einen behindertengerechten Zugang.</u> Genehmigung der Materialkosten. Ausführung durch den Bauhof der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, verschiedene Büros im Hinblick auf einen behindertengerechten Zugang umzugestalten;

Aufgrund der diesbezüglichen Verpflichtungen im Rahmen des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3; Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf $8.000,00 \in (MwSt.$ inbegriffen) geschätzt werden und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde in den Wintermonaten ausgeführt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushaltsplan dieses Jahres unter Artikel Nr. 104/724-60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Umgestaltung verschiedener Büros der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf einen behindertengerechten Zugang.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 8.000,00 €, (MwSt. inbegriffen).

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. <u>Anschaffung von Mobiliar und Material zur Mobiliarherstellung im Rahmen der Umgestaltung der Empfangsräume der</u> Stadtverwaltung. Genehmigung der Kostenschätzung und der Auftragsvergabe.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, verschiedene Büros im Hinblick auf einen behindertengerechten Zugang umzugestalten;

Aufgrund der diesbezüglichen Verpflichtungen im Rahmen des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (Materiallieferungen) auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushaltsplan dieses Jahres unter Artikel Nr. 104/741-51 der Stadt Sankt Vith vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Mobiliar und Material zur Mobiliarherstellung im Rahmen der Umgestaltung der Empfangsräume der Stadtverwaltung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen (Materialkosten) wird festgelegt auf 3.000,00 €, (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. <u>Bauhof der Gemeinde. Ankauf einer Kombi-Teer-Splittungseinheit mit Walztechnik. Genehmigung des Lastenheftes</u> und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 16;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 180.000,00 \in (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltplan des Jahres 2013 unter Artikel Nr. 421/743-98 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Kombi-Teer-Splittungseinheit mit Walztechnik für den Bauhof der Stadt.

 $\underline{\text{Artikel 2:}} \text{ Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf } 180.000,00 \in (\text{MwSt. inbegiffen}) \text{ festgelegt;}$

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlichem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von zwei Kleinlastern (1x Doppelkabine mit offener Ladefläche und 1x Doppelkabine mit geschlossener Ladefläche/Verdeck).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf etwa $14.000,00 \in \text{und } 16.000,00 \in \text{, jeweils MwSt. einbegriff}$ geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltplan der Stadt 2013 unter Artikel 421/743/52, beziehungsweise 640/743-52 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von zwei Kleinlastern (1x Doppelkabiner mit offener Ladefläche und 1x Doppelkabiner mit geschlossener Ladefläche-Verdeck) als Gebrauchtfahrzeuge.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf jeweils 14.000,00 € und 16000,00 € (jeweils MwSt. inbegriffen) geschätzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung beziehungsweise über entsprechende Internetportale getätigt werden.

Artikel 4: Den Eintausch oder den Weiterverkauf der beiden ausgedienten Kleinlaster mittels Veröffentlichung im Internet.

6. <u>Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der CARITAS Gruppe VoG zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith im Jahr 2013.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2011 mit welchem ein Konzept zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll im Rahmen eines Pilotprojektes mit der CARITAS Gruppe VoG für das Jahr 2012 genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass das Pilotprojekt zur vollsten Zufriedenheit beider Parteien abgeschlossen werden konnte, d.h. dass die CARITAS Gruppe VoG einen Großteil des im Laufe des Jahres 2012 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith angefallenen Sperrmülls abgeholt hat, was zu einer wesentlichen Kosteneinsparung der Entsorgung bei der AIVE für die Gemeinde geführt hat;

In Erwägung dessen, dass der CARITAS Gruppe VoG auf diesem Weg auch wesentlich mehr wiederverwertbare Materialien und Gegenstände zukommen, die im Rahmen einer sinnvollen Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Personen mit Vermittlungshemmungen und anderen Einschränkungen die Möglichkeit einer sozialberuflichen Integration geben;

In Erwägung dessen, dass die Waren, die so im S&B.A. Markt (Schnäppchen & Bonnes affaires) zu sozialen Preisen verkauft werden wiederum anderen Nutzern zu Gute kommen und so neben dem sozialen und wirtschaftlichen Aspekt auch die Nachhaltigkeit in den Vordergrund rückt;

In Anbetracht dessen, dass die Verantwortlichen das in 2012 gestartete Projekt auch in diesem Jahr gerne unter den gleichen Bedingungen fortführen möchten;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2013 der Gemeinde unter Artikel Nr. 876/332-02 ein Betrag in Höhe von 6.000,00 € zur Unterstützung dieses Projektes vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Der CARITAS Gruppe VoG einen Sonderzuschuss in Höhe von 6.000,00 € zur Weiterführung des Projektes zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll im Jahr 2013 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu gewähren. Der entsprechende Betrag ist im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2013 unter Artikel Nr. 876/332-02 eingetragen.

II. <u>Immobilienangelegenheiten</u>

7. Kostenloser Erwerb eines Geländestreifens entlang der Parzellen Nr. 150 E, Nr. 150 F, Nr. 150 G, Nr. 150 H und Nr. 154 G, katastriert Gemarkung 5, Flur A, in Hünningen von Herrn Roger SCHMITZ, Frau Carina SCHMITZ und den Eheleuten SCHMITZ-ZINNEN und Einverleibung dieses Geländestreifens in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith.

Der Stadtrat

In Anbetracht des Antrages auf Abtretung eines Geländestreifens entlang der Parzellen Nr. 150 E, Nr. 150 F, Nr. 150 G, Nr. 150 H und Nr. 154 G, zwecks Verlegung der verschiedenen Versorgungsleitungen vom 30. März 2012;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 6. August 2012;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung zur kostenlosen Abtretung von Gelände zwecks Übernahme ins öffentliche Wegenetz des Herrn Roger SCHMITZ, wohnhaft in 4770 Amel, Amel, Heiderfeld, 66; der Frau Carina SCHMITZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Marianusstraße, Emmels, 115, des Herrn Joseph und der Frau Walburga SCHMITZ-ZINNEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Maas-Rhein-Straße, Hünningen, 4, vom 28. Dezember 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Lose, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 6. August 2012 eingezeichnet sind, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith einzuverleiben:

- Los 1 (in blauer Farbe umrandet), mit einer vermessenen Fläche von 79 m² aus der Parzelle Nr. 150 E, Eigentum des Herrn Roger SCHMITZ, wohnhaft in 4770 Amel, Amel, Heiderfeld, 66;

- Los 2 (in bordeauroter Farbe umrandet), mit einer vermessenen Fläche von 94 m² aus der Parzelle Nr. 150 F, Eigentum des Herrn Roger SCHMITZ, wohnhaft in 4770 Amel, Amel, Heiderfeld, 66;
- Los 3 (in gelber Farbe umrandet), mit einer vermessenen Fläche von 86 m² aus der Parzelle Nr. 150 G, Eigentum der Frau Carina SCHMITZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Marianusstraße, Emmels, 115;
- Los 4 (in roter Farbe umrandet), mit einer vermessenen Fläche von 129 m² aus der Parzelle Nr. 150 H, Eigentum der Frau Carina SCHMITZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Marianusstraße, Emmels, 115;
- Los 5 (in grüner Farbe umrandet), mit einer vermessenen Fläche von 32 m² aus der Parzelle Nr. 154 G, Eigentum des Herrn Joseph und Frau Walburga SCHMITZ-ZINNEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Maas-Rhein-Straße, Hünningen, 4.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung zu Lasten des Erwerbers, der Stadt Sankt Vith, sind.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung zu beauftragen.

8. Kostenloser Erwerb eines Trennstückes aus der Parzelle Nr. 52H, katastriert Gemarkung 1, Flur G, gelegen in Sankt Vith, von der Gesellschaft HLM Informatics und Einverleibung dieses Teilstückes in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Teilstück im öffentlichen Bereich mit eigenständigem Statut des Kommunalen Raumordnungsplanes Nr. 1A befindet;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 8. Januar 2013;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Gesellschaft HLM Informatics, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Herbert MÜLLENDER, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Bahnhofstraße, 25, vom 16. Januar 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Das Teilstück 1 aus der Parzelle Nr. 52 H, katastriert Gemarkung 1, Flur G, Eigentum der Gesellschaft HLM Informatics, mit einer vermessenen Fläche von 219 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 8. Januar 2013 in blauer Farbe umrandet ist, kostenlos und zum Zweck des öffentlichen Nutzens zu erwerben und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee durch die Stadt Sankt Vith getragen werden.

Artikel 3: Das Gemeindekollegium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

9. <u>Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf und der Stadt Sankt Vith, sowie Regularisierung der Eigentumsverhältnisse des Friedhofes: Prinzipbeschluss.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf vom 24. September 1978 (Übertragung der Friedhöfe von Neundorf und Crombach an die Gemeinde Sankt Vith);

In Erwägung der Tatsache, dass die Eigentumsübertragung des Friedhofes in Crombach an die Stadt Sankt Vith nicht korrekt beurkundet wurde und deshalb zu regularisieren ist;

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf vom 5. Januar 2012 bezüglich des Tausches des Rektorates gegen zwei Waldparzellen der Gemeinde Sankt Vith;

In Erwägung der Abschätzungsberichte des Immobilienerwerbskomitees und des Forstamtes, wonach der Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes getätigt werden kann:

In Anbetracht des Tauschversprechens der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf vom 29. Mai 2012;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Bischofs der Diözese vom 9. November 2012;

Aufgrund des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Genehmigung des Immobilientausches zwischen der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf und der Gemeinde Sankt Vith, sowie Regularisierung der Eigentumsverhältnisse des Friedhofes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Dem nachfolgenden Immobilientausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse prinzipiell zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt nachfolgend beschriebene Waldparzellen an die Kirchenfabrik Crombach-Neundorf ab:
- Revier Rodt Distrikt 515 Fichten von 1965

Gemarkung 5, Flur V, Nr. 157 V, 5.556 m², An den Hucken

Ebenes Gelände an befestigtem Abfuhrweg

Revier Crombach – Distrikt 50 – Kahlfläche

Gemarkung 5, Flur T, Nr. 1 D17, 10.087 m², Hof von Thommen

Ebenes Gelände. Rückenschneise von etwa 70 m Länge bis zum befestigten Abfuhrweg

- Die Kirchenfabrik Crombach-Neundorf tritt die Parzelle Nr. 261 A, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, mit einer Fläche von 151 m² laut Katastermutterrolle an die Gemeinde Sankt Vith ab.

Artikel 2: Den Beschluss der Kirchenfabrik vom 24. September 1978 (Übertragung der zweiten Friedhofsparzelle Nr. 251 F, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, von der Kirchenfabrik Crombach-Neundorf an die Gemeinde Sankt Vith) beurkunden zu lassen

Artikel 3: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten der Stadt Sankt Vith sind.

10. Kommunales Aktionsprogramm 2012-2013 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith. Abänderung,

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. November 2011 mit welchem das kommunale Aktionsprogramm 2012-2013 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith genehmigt wurde;

Aufgrund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung und den Städtebau vom 29.10.1998, insbesondere dessen Artikel 2 und 187 bis 190;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 19.07.2001 in Bezug auf das kommunale Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen, abgeändert durch den Erlass vom 03.05.2007;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 25.07.2011;

Aufgrund des Schreibens des zuständigen Ministers J.-M. NOLLET vom 02.08.2012 mit welchem das Projekt der Gemeinde Sankt Vith, beinhaltend die Schaffung einer zusätzlichen Mietwohnung in der Mühlenbachstraße 13 in Sankt Vith und den Ankauf eines Wohnhauses in der Aachener Straße 99 in Sankt Vith als Eingliederungswohnung, genehmigt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Immobilie in der Aachener Straße in der Zwischenzeit in Privatbesitz übergegangen ist und somit nicht mehr im Rahmen dieses Projektes durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith erworben werden kann;

In Anbetracht dessen, dass in der Zwischenzeit eine andere Immobilie (siehe nähere Beschreibung in der beiliegenden Akte) auf dem freien Markt zu verkaufen ist, die den Anforderungen entspricht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr WEISHAUPT)

Das kommunale Aktionsprogramm 2012-2013 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith in seiner Priorität "2" – Schaffung einer Eingliederungswohnung in Sankt Vith – dahingehend abzuändern, dass eine andere Immobilie angekauft und renoviert werden soll, um dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum Sankt Vith als zusätzliche Eingliederungswohnung zu dienen.

11. SDER (Schéma de Développement de l'Espace Régional): Stellungnahme.

Angesichts des Schreibens des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 20. November 2012, in welchem dieser um ein schriftliches Gutachten des Gemeinderates zu den Vorschlägen und Zielen des Entwicklungsplans für den regionalen Raum (SDER) bittet, so wie vom Parlament der Wallonischen Region am 28. Juni 2012 verabschiedet;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

Beschließt der Stadtrat folgende schriftliche Stellungnahme zum Entwicklungsplan für den regionalen Raum (SDER) abzugeben und dem zuständigen Minister zuzustellen:

1. NUTZEN DER REVISION DES ENTWICKLUNGSPLANS FÜR DEN REGIONALEN RAUM

Der Stadtrat von Sankt Vith erachtet es als sinnvoll und richtig, dieses zentrale Instrument der Gestaltung des zur Verfügung stehenden Raumes gut zu gestalten.

Die beabsichtigte grundlegende Revision des Entwicklungsplans für den regionalen Raum

ist sicherlich sinnvoll, da sie verschiedensten Aspekten wie der demographischen Entwicklung, dem Klimawandel und Energiefragen, der Wettbewerbsfähigkeit, dem sozialen Zusammenhalt und der Mobilität,... Rechnung tragen möchte. Insgesamt werden alle Bemühungen zur Verbesserung der Lebensqualität ausdrücklich begrüßt.

Auch der gewählte Zeitpunkt (Beginn einer Legislaturperiode für die Gemeinde) ist sinnvoll, um sich auf veränderte Gegebenheiten rechtzeitig einzustellen.

Denn es erscheint uns wichtig, die Gemeinden in die Überlegungen zum Entwurf eines Gesamtkonzepts einzubeziehen, um somit lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Verantwortung der Gemeindevertreter müsste daher genauer definiert werden.

Indem Bauerwartungsgebiete in Bauzonen umgeändert werden, entstehen um Stadt- und Dorfkerne neue Bauflächen. Hier muss die Prozedur genau definiert und vereinfacht werden. Es geht nicht, dass solche Umwandlungen Jahre dauern. Die Gemeinden müssten hier mehr Entscheidungsmöglichkeiten auferlegt bekommen.

Natürlich spielen manchmal unterschiedliche und gegenteilige Interessen eine Rolle. In der Vergangenheit wurde des Öfteren festgestellt, dass in solchen Situationen sinnvolle Projekte, unter anderem im Energiebereich verzögert wurden. Daher ist es jetzt wichtig einerseits ein klares Gesamt-Konzept zu entwickeln und andererseits Prioritäten festzulegen. Dies wird dann auch die im konkreten zu treffenden Entscheidungen erleichtern. Nachhaltigen Projekten wie Windparkanlagen, Fahrradwegen u.a. sollten nicht unnötig Steine in den Weg gelegt werden. Ausgleichflächen für den Bau von Windrädern müssen überdacht werden, sonst geht die drei- beziehungsweise die vierfache Fläche aus den Agrarzonen verloren. Standorte, sowie die Anzahl der Windparks soll gut durchdacht und mit den Gemeinden konsultiert werden.

Auch im ländlichen Gebiet ist es sinnvoll die Zentren zuerst aufzufüllen, wobei den Bauherren ein gewisser Baustil freisteht. Wenn die Identitäten der Dörfer gewahrt werden sollen, sollten die Gemeinden die Bedingungen festlegen dürfen. Selbstverständlich muss sparsam mit Baugelände umgegangen werden, jedoch soll der Bauherr bestimmen, ob er ein Einzelhaus oder Doppelhaus errichtet.

Die Gemeinde macht sich sorgen über steigende Mietpreise, die immer mehr Personen nicht mehr aufbringen können. 10 % der Wohnungen, die von der öffentlichen Hand getragen werden sollen, scheint zu hoch für die ländlichen Gebiete. Soziale Immobilienagenturen sollen weiterhin von der Wallonischen Region bezuschusst werden.

Sollten Sektorenplanänderungen vorgenommen werden, steht wiederum die Gemeinde in der Verantwortung. Sie ist zuständig für die Infrastruktur (Wasser, Strom, Wegenetz usw.). Wenn bei Erweiterung der Bauzone Ausgleichflächen aus der bestehenden Bauzone verlangt werden, muss die Wallonische Region die Entschädigung der Wertminderung tragen.

Gute Isolierung ist sinnvoll. Die Gebäude aus den 60er und 70er Jahren sind schwer nachzurüsten. Die Besitzer dieser Häuser müssen weiterhin durch finanzielle Unterstützung motiviert werden, den Isolationswert ihrer Häuser zu verbessern. (Für ältere Personen rechnet eine große Investierung sich leider nicht mehr, daher Zuschuss der Wallonischen Region erforderlich).

Die Wirtschaft fördern u. die Stärken der Gebiete nutzen:

Wohngebiete müssen von den Gewerbeflächen abgeschirmt sein. Grenzwerte sollen überdacht werden (Lärm, Verschmutzung, Staub usw.). Großen Wert auf Pufferzonen legen.

Für die erneuerbaren Energien, sollen die Baugenehmigungen der Windräder überdacht werden. Der Bau einer Photovoltaikanlage muss auch in der Agrarzone möglich sein, selbst wenn diese sichtbar ist vom öffentlichen Gelände. Die Herstellung der Fahrradwege darf nicht an belanglose Hindernisse scheitern.

Beim Umgang mit Holz, soll bei einem Kahlschlag in einem Forstgebiet die Aufforstung als Pflicht innerhalb von drei Jahren auferlegt werden.

Nachhaltige Verkehrssysteme:

Das bestehende Straßennetz darf nicht verpflichtend angepasst werden müssen, durch ständig größer werdende Fahrzeuge (längere Autobusse, schwerere LKW, Schlepper usw.).

Öffentliche Verkehrsangebote und Fahrgemeinschaften für ländliche Gebiete, machen die Ortschaften anziehender. Nur so können auch ältere Personen ihre Häuser länger nutzen.

Entlang der Straßennetze Parkplätze für Fahrgemeinschaften vorsehen.

2. UMSETZUNG DES ENTWICKLUNGSPLANS FÜR DEN REGIONALEN RAUM

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, dass der Entwicklungsplan für den regionalen Raum Umsetzungsmöglichkeiten klarer beschreibt, als dies im Schema von 1999 der Fall war. Er möchte aber auch, dass das Strukturschema keinen absolut zwingenden Charakter hat.

Um sich ein genaueres Bild machen zu können, bittet der Gemeinderat um eine Kartographie der gewünschten oder möglichen Umsetzungen, beispielsweise für die zentralen Lagen in den Ortschaften.

Außerdem sollten detaillierte Strukturschemen und Raumordnungsdirektiven erkennen lassen, welche Gemeindeübergreifenden Schwerpunkte gesetzt werden können. Und insbesondere sollte das Strukturschema die Möglichkeit geben, dass Raumordnungsentscheidungen besser begründet werden und dadurch vor allem die Ausstellung von Urbanismusgenehmigungen zügiger voran gehen kann.

3. GEWICHTUNG DER ZIELE

Der Stadtrat begrüßt die großen Ziele des Entwicklungsplans für den regionalen Raum und ist mit diesen Zielen im Großen und Ganzen einverstanden. Der Stadtrat möchte jedoch das Augenmerk auf einen sehr wichtigen Aspekt lenken, und zwar auf die Belange des ländlichen Raumes.

Der Entwicklungsplan für den regionalen Raum trägt den Wechselbeziehungen zwischen Ballungszentren und ländlichem Raum Rechnung und möchte, dass auch im ländlichen Gebiet, zumindest in zentralen Lagen gewisse grundlegende Dienstleistungen aufrecht erhalten oder gestärkt werden.

Dennoch befürchtet der Sankt Vither Stadtrat, dass der ländliche Raum mehr und mehr benachteiligt wird. Zuletzt wurde dies beispielsweise an der langfristigen Investitionsplanung der SNCB deutlich.

Der Stadtrat betont die Wichtigkeit, den ländlichen Charakter unserer Dörfer zu wahren, auch wenn das Ziel richtig ist, die zentrale Bebauungsdichte zu erhöhen, anstatt die Dörfer immer weiter auseinander zu ziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen aber die geeigneten administrativen und juristischen Instrumente zur Verfügung stehen, was zurzeit nicht der Fall ist.

Auf der anderen Seite spielt gerade die Mobilität im ländlichen Gebiet eine große Rolle, da ansonsten unweigerlich ein Ausbluten der ländlichen Möglichkeiten zugunsten einer fortschreitenden Verstädterung mit sozialen Brennpunkten stattfindet. Daher ist besonders im ländlichen Raum - nicht nur aus finanziellen und Umweltüberlegungen - eine Unterstützung von Alternativen zum Einpersonen-Auto erforderlich. So könnten beispielsweise Mitfahrinitiativen gefördert werden, oder alternative Konzepte zur öffentlichen Mobilität wie Abrufbusse oder Sammeltaxi-Linien.

Ferner betrachtet der Stadtrat Sankt Vith angesichts des bedeutenden Pendleraufkommens wohnortnahe Arbeitsmöglichkeiten und die Förderung lokaler, nachhaltiger und nicht-delokalisierbarer Arbeitsplätze als sehr sinnvoll.

Im Bereich des Wohnungswesens sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Bau- und Mietpreise im ländlichen Raum erschwinglich bleiben und dass Wohnen im ländlichen Gebiet nicht zum Luxus wird (hinzukommen noch die steigenden Energie- und Mobilitätskosten).

4. AUCH IN ZUKUNFT SOLLTE DIE MEINUNG DER GEMEINDEN EINFLIESSEN.

Wir gehen davon aus, dass die Antwort der Gemeinden zur Frage der Zentralen Lagen in den Ortschaften in das Strukturschema und in die entsprechenden Steuerungsinstrumente einfließen werden. Wir möchten, dass die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit erhalten auf eigene Initiative hin, diese Ausdehnung und Ansiedlung der Zentralen Lagen je nach Entwicklung einer Ortschaft oder je nach auftretendem Bedarf neu festlegen zu lassen.

Allgemeine Bemerkungen:

- 1. Das vorliegende Dokument hätte mehr nach der Wichtigkeit der Punkte aufgebaut werden müssen.
- 2. Da viele Punkte nicht gleichwertig für Städte und ländliche Gebiete sind, hätte man diese vielleicht besser getrennt definiert.
- 3. Die Gemeinde wünscht sich, dass die abgeänderte Fassung vor der Verabschiedung durch das Parlament, den Gemeinden nochmals vorgelegt wird.

III. Verschiedenes

12. Wahl der effektiven Mitglieder des Rates des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, koordiniert zum 22.12.2008:

Aufgrund des Rundschreibens des Ministers für Familie, Gesundheit und Soziales, Herrn Harald MOLLERS, vom 8. November 2012 bezüglich der Wahl der Sozialhilferäte;

In Erwägung, dass Artikel 12 des Gesetzes besagt, dass die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates am vierten Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des Gemeinderates folgt, stattfinden muss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 der Sozialhilferat von Sankt Vith sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 jedes der einundzwanzig Gemeinderatsmitglieder über fünf Stimmen verfügt;

Aufgrund der am 18.01.2013 eingereichten Vorschlagsurkunde, deren Anzahl Kandidaten sich auf neun beläuft und die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der örtlichen Sozialhilfezentren eingereicht worden ist;

In Erwägung, dass diese Liste zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Gemeinderatsmitglieder tragen:

Vorschlagsliste eingereicht durch Herrn Paul BONGARTZ:

<u>Effektives Mitglied</u> <u>Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes</u>

ARIMONT-BEELDENS Hilde
 BONGARTZ Paul
 DEN TANDT Lydia
 DUPONT Melanie
 SCHNEIDERS-HENKES Hildegard
 MANZ Günther
 KRÄMER Jonas

PAUELS Ingrid
FICKERS Andreas
LEJEUNE Katharina
REINARTZ-FEYEN Ingrid
WEBER Werner
CREMER Bärbel
MAUS Ernest

8. MAUS-MICHELS Hilde SPIES-THEISSEN Martina
9. NILLES Emile SCHEUREN Bernhard

Nachstehende im Amt befindliche Gemeinderatsmitglieder haben die Vorschlagsurkunde unterzeichnet: BONGARTZ Paul, HANNEN Herbert, HEINEN Nathalie, HOFFMANN René, BAUMANN-ARNEMANN Christine und GILSON Roland;

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Kgl. Erlasses anhand der besagten Vorschlagsliste erstellten Wahlzettels, der wie folgt lautet:

<u>Effektives Mitglied</u> <u>Ersatzmitglied</u>

1. ARIMONT-BEELDENS Hilde PAUELS Ingrid BONGARTZ Paul FICKERS Andreas 3. DEN TANDT Lydia LEJEUNE Katharina 4. DUPONT Melanie **REINARTZ-FEYEN Ingrid** 5. KRÄMER Jonas MAUS Ernest 6. MANZ Günther CREMER Bärbel 7. MAUS-MICHELS Hilde SPIES-THEISSEN Martina 8. NILLES Emile SCHEUREN Bernhard SCHNEIDERS-HENKES Hildegard WEBER Werner

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder Frau KLAUSER und Herr HALMES dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen (Artikel 10 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976);

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 19 Wähler, die jeder 5 Stimmzettel erhalten haben.

95 Stimmzettel sind vom Bürgermeister und seinen Beisitzern der Urne entnommen worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

0 ungültige Stimmzettel; 0 weiße Stimmzettel;

95 gültige Stimmzettel.

Die auf diesen 95 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Name und Vorname der Kandidaten	<u>Anzahl der erhaltenen</u>
für ein Amt als ordentliches Mitglied	<u>Stimmen</u>
-	
ARIMONT-BEELDENS Hilde	11
BONGARTZ Paul	11
DEN TANDT Lydia	10
DUPONT Melanie	10
KRÄMER Jonas	10
MANZ Günther	11
MAUS-MICHELS Hilde	6
NILLES Emile	10
SCHNEIDERS-HENKES Hildegard	16

Gesamtzahl der Stimmen 95

Stellt fest, dass die Stimmen zugunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind.

Stellt fest, dass (9) neun Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied, da sie die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt sind.

Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese ordentlichen Mitglieder gewählt:

BONGARTZ Paul
 DEN TANDT Lydia
 DUPONT Melanie
 KRÄMER Jonas
 MANZ Günther
 FICKERS Andreas
 LEJEUNE Katharina
 REINARTZ-FEYEN Ingrid
 MAUS Ernest
 CREMER Bärbel

MAUS-MICHELS Hilde
 NILLES Emile
 SCHEUREN Bernhard
 SCHNEIDERS-HENKES Hildegard
 WEBER Werner

Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind:

- von den 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied;

von den 9 Ersatzkandidaten von Rechtswegen dieser 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied.

Bemerkt, dass kein ordentliches Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet.

Vorliegender Beschluss wird gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß dem Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.11.2012 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschickt.

13. Kommunaler Beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM).

Der Stadtrat:

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere des Artikels 7:

Auf Grund der Geschäftsordnung des KBARM;

Auf Grund des Todes von Frau Gabriele THIEMANN-HEINEN, effektives Mitglied des KBARM;

In Anbetracht, dass der Stadtrat ein zwölftes effektives Mitglied aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder bezeichnen muss;

Auf Grund der vorliegenden Liste der stellvertretenden Mitglieder;

Beschließt: einstimmig

Herrn Wilfried SCHMITZ, Setz 19, 4783 Sankt Vith, als effektives Mitglied des Ausschusses zu bezeichnen.

14. Erneuerung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Stadt Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere des Artikels 7;

In Anbetracht, dass folgend der Neubesetzung des Stadtrates, das Viertel des o.e. Ausschusses welches sich aus Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt neu bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass der Sekretär des Ausschusses zu bezeichnen ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der kommunale beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität wird erneuert.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium wird beauftragt die Verwaltungsprozedur einzuleiten.

15. <u>Festlegung der politischen Zusammensetzung des Stadtrates im Hinblick auf die Vertretung in den interkommunalen Zweckverbänden und dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H., deren Mitglied die Gemeinde Sankt Vith ist.</u>

Der Stadtrat legt die politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in den interkommunalen Zweckverbänden und dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H., deren Mitglied die Gemeinde Sankt Vith ist, einstimmig auf nachstehender Tabelle fest.

	Name	Vorname	FINOST	INTEROST	VIVIAS	Musik- akademie	A.I.D.E.	AIVE	SPI	SWDE	Öffentlicher Wohnungsbau Eifel
1.	KRINGS	Christian	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG	IDG	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG
2.	GROMMES	Herbert	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG	IDG	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG
3.	FELTEN	Herbert	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG	IDG	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG
4.	HANNEN	Herbert	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
5.	BAUMANN- ARNEMANN	Christine	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
6.	KARTHÄUSE R	Bernd	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG	IDG	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG
7.	HOFFMANN	René	IDG	IDG	IDG	IDG	PS/SP	PS/SP	PS/SP	PS/SP	IDG
8.	BONGARTZ	Paul	Ecolo	Ecolo	IDG	IDG	Ecolo	Ecolo	Ecolo	Ecolo	IDG
9.	THEODOR- SCHMITZ	Johanna	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
10.	WEISHAUPT	Klaus	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
11.	KNAUF	Sandra	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG

12.	BERENS	Karlheinz	Ī			1					
13.	HALMES	Tobias	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
14.	STOFFELS- LENZ	Celestine	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
15.	KLAUSER	Elisabeth	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
16.	ARIMONT- BEELDENS	Hilde	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
17.	SOLHEID	Erik	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
18.	KESSELER- HEINEN	Nathalie	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG	IDG	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG
19.	GILSON	Roland	CDH/ CSP	CDH/ CSP	IDG	IDG	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP	CDH/ CSP
20.	PAASCH- KREINS	Andrea	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG	IDG
21.	KALBUSCH- MERTES	Irene	IDG	IDG	IDG	IDG	PS/SP	PS/SP	PS/SP	PS/SP	IDG

IV. Finanzen

16. <u>Interkommunale VIVIAS: Anteilsmäßige Garantieübernahme der Gemeinde Sankt Vith für den Ankauf von Mobiliar des psychiatrischen Pflegeheims in Sankt Vith.</u>

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass VIVIAS, nachstehend als Darlehensnehmer bezeichnet, am 26.11.2012 beschlossen hat, bei der Belfius Bank ein innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlendes Darlehen in Höhe von 500.000,00 € für die Finanzierung des Erwerbs von Mobiliar für die MSP aufzunehmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von den verschiedenen angeschlossenen Gemeinden garantiert werden muss;

Beschließt: einstimmig

Gegenüber der Belfius Bank sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen und Kosten im Verhältnis des der Stadt Sankt Vith zufallenden Garantieanteils, das heißt 31,36 % der vom Darlehensnehmer aufgenommenes Darlehen in Höhe eines Gesamtbetrages von 500.000,00 €, das heßt 156.800,00 € eine Solidarbürgschaft zu leisten.

Bevollmächtigt der Stadtrat die Belfius Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Zu ihrer Information erhält die bürgende Verwaltung eine Kopie des dem Darlehensnehmer im Falle einer ausbleibenden Zahlung innerhalb der Frist zugeschickten Schreibens.

Verpflichtet sich der Stadtrat von Sankt Vith die Verzugszinsen zu übernehmen.

Verpflichtet er sich, bis zum Endfälligkeitsdatum dieses Darlehens bei der Belfius Bank alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass auf sein Konto bei dieser Gesellschaft alle Beträge eingezahlt werden, die dort entweder kraft des Gesetzes oder aber kraft einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind und dies ungeachtet jeglicher etwaigen Änderung der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Erteilt er der Belfius Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen für die Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art zu verwenden und vom laufenden Konto der Gemeinde abzubuchen.

Sollten die oben erwähnten Einnahmen nicht für die Zahlung der der Gemeinde angerechneten Lasten ausreichen, verpflichtet sich diese, der Belfius Bank umgehend den für die Vollendung der Zahlung ihrer Schuld erforderlichen Betrag zukommen zu lassen und diesen Betrag im Falle eines Verzuges während der Dauer der Nichtzahlung um die Verzugszinsen zu erhöhen, die gemäß Artikel 15 § 4 des Anhangs des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 berechnet werden.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Belfius Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

17. <u>Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die</u> Begleitung der "Ländlichen Entwicklung" und Genehmigung des Kostenbeitrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2007 über den Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur Aktion der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien abgeschlossen hat, damit sie weiterhin die Gemeinden Büllingen, Raeren und Sankt Vith begleiten kann;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2006;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der "Ländlichen Entwicklung" für das Jahr 2013 verlängern möchte weil die Projekte im Rahmen der ländlichen Entwicklung ausgeführt und die örtliche Kommission weiterhin betreut werden müssen:

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Büllingen und Raeren ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen.

<u>Artikel 2</u>: Die jährliche Kostenbeteiligung für die Gemeinde Sankt Vith beträgt 8.000,00 € und ist im Haushaltsplan 2013 unter Nr. 124002/733/60 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und den Gemeinden Büllingen und Raeren zur Kenntnisnahme zugestellt.

18. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.10.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31.12.2012 zugestellt wurden:

Aufgrund der am 07.01.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 04.01.2013; In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2012 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 166.770,81 €
- auf der Ausgabenseite: 166.770,81 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.10.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 166.770,81 €
- auf der Ausgabenseite: 166.770,81 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. <u>Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2012 –</u> Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 09.07.2012 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 22.10.2012 bei der Gemeinde eingegangen

Auf Grund der am 12.11.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom

Auf Grund der diesbezüglichen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 28.12.2012 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.002,29 € - auf der Ausgabenseite: 36.002,29 €

und somit ausgeglichen ist;

sind;

09.11.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf

die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Haushaltsplanabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten , Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 09.07.2012 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 36.002,29 €
 auf der Ausgabenseite: 36.002,29 €
 und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Burg-Reuland
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. <u>Kirchenfabriken Sankt Vith, Mackenbach, Recht, Neundorf, Rodt-Hinderhausen, Emmels-Hünningen und Lommersweiler. Haushaltsplan 2013. Billigung.</u>

Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 27.07.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind:

Auf Grund des am 19.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 132.577,23 € auf der Ausgabenseite: 132.577,23 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

Einnahme I/12: Gemeindezuschuss: 75.959,18 € (anstat 76.053,18 €) um den Ausgleich zu behalten.

Einnahme II/16: Voraussichtlicher Überschuss: 5.997,17 € aufgrund der richtigen Daten.

Ausgabe III/51: Auslagen gemäß Stiftungen: 14,00 € (2 x 7,00 €) aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 22.Oktober 2012.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:132.483,35 €auf der Ausgabenseite:132.483,35 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

<u>Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Laurentius Mackenb</u>ach für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.08.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.11.2012 bei der Gemeinde eingegangen

Auf Grund des am 20.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 19.366,15 \in auf der Ausgabenseite: 19.366,15 \in

und ist somit ausgeglichen;

sind;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahme I/5: Erträge aus Stiftungen: Zinsen: Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 18. Oktober 2012 sollten die Zinsen eines Kapitals von 8.500,00 € hier eingeschieben werden.

Einnahme I/12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 5.954,13 € statt 5.928,13 € um den Ausgleich zu behalten

Ausgabe II/51: Stiftungen usw.: 84,00 € (12 x 7,00€) aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 18. Oktober 2012.

Ausgabe II/57 Sabam und Reprobel: 51,00 € seit dem 1. Januar 2012.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.08.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 19.392,15 € auf der Ausgabenseite: 19.392,15 €

und ist somit ausgeglichen;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Laurentius Mackenbach
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

<u>Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aldegundis Recht für das Jahr 2013 – Billigung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 22.11.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 30.11.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.826,47 € auf der Ausgabenseite: 29.826,47 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahme I/12:gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 25.189,83 € (anstatt 25.187,83 €) um den Ausgleich zu behlten.

Ausgabe II/57: Sabam, Reprobel: 51,00 € seit dem 1.Januar 2012.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 22.11.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:29.828,47 €auf der Ausgabenseite:29.828,47 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aldegundis Recht
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.10.2012 bei der Gemeinde eingegangen

sind;

Auf Grund des am 21.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 22.159,34 € auf der Ausgabenseite: 22.159,34 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Einnahme I/12: gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 10.191,85 € (anstatt 10.221,35 €) um den Ausgleich zu b**h**alten.

Ausgabe II/51: Stiftungen usw.: 7,00 € aufgrund derletzten Revision der Stiftungen am 19. Oktober 2012.

Ausgabe II/57: 51,00 € seit dem 1. Januar 2012.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:22.129,84 €auf der Ausgabenseite:22.129,84 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 31.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 31.08.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind:

Auf Grund des am 12.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.796,50 € auf der Ausgabenseite: 29.796,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Ausgabe II/51: Stiftungen usw.: 7,00 € seit dem 22.Oktober 2012 (Revision der Stiftungen).

Ausgabe II/57: Sabam, Reprobel: 51,00 € seit dem 1.Januar 2012.

Einnahme I/12: gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 25.067,18 € (anstatt 25.063,18 €) um den Ausgleich zu bhalten.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 31.07.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:29.800,50 €auf der Ausgabenseite:29.800,50 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.10.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.10.2012 bei der Gemeinde eingegangen

sind;

Auf Grund des am 13.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.958,01 € auf der Ausgabenseite: 30.958,01 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Einnahme I/5: Erträge aus Stiftungen: Zinsen: Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 19.10.2012 sollten die Zinsen eines Kapitals von +/- 550,00 € hier eingeschriebenwerden.

Einnahme I/12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 16.320,85 € (anstatt 16.275,05 €) um den Ausgleich zu bhalten.

Einnahme II/16: Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 1.743,66 € aufgrund der richtigen Zahlen der Jahre 2011 und 2012.

Ausgabe II/51: Stiftungen usw.: 14,00 € (2 Messen an 7,00 €) aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 19.10.2012.

Ausgabe II/57: Sabam und Reprobel: 51,00 € seit dem 1. Januar 2012.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.10.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: $31.014,51 \in$ auf der Ausgabenseite: $31.014,51 \in$

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.08.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.10.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind:

Auf Grund des am 13.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.12.2012;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 28.409,90 € auf der Ausgabenseite: 28.409,90 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Berichtigungen:

Einnahme I/5: Erträge aus Stiftungen: Zinsen: aufgrund der letzten Revision der Stiftungen sollten die Erträge eines Kapitals von ungefähr 5.900,00 € hier eingeschrieben werden.

Einnahme I/12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 12.796,77 € um den Ausgleich zu behalten.

Einnahme II/16: Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 4.336,33 € aufgrund der richtigen Daten in der Rechnung 2011 und im Haushaltsplan 2012.

Ausgabe II/51: 35,00 € aufgrund der letzten Revisionder Stiftungen am 19. Oktober 2012.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.08.2012 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: $28.769,90 \in$ auf der Ausgabenseite: $28.769,90 \in$

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. <u>Haushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith: Gutachten.</u>

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: "Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben";

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage des Haushaltsplanes 2013, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 26.06.2012 festgelegt hat und der wie folgt abschließt;

Gesamtbetrag der Einnahmen: 39.781,00 €
Gesamtbetrag der Ausgaben: 39.781,00 €

und ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2013 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.412,00 €.

Artikel 3: Ein außerordentlicher Gemeindezuschuss ist nicht vorgesehen.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- das Provinzialkollegium Lüttich.

22. Haushaltsplan 2013 der Stadt Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2013;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2013 wird einstimmig genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2013 wird einstimmig genehmigt.

23. Festlegung der kommunalen Dotation für das Rechnungsjahr 2013 an die Polizeizone Eifel.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2013;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2013 mit 434.907,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8; Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 434.907,00 € im Haushaltplan des Jahres 2013 unter der Nr. 330001/435/01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht zugestellt.

24. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen säumige Zahler bei der Gemeindeverwaltung Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei der Stadt Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen (Landpachten und Grasaufwuchs) bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 8.949,60 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei der Stadt in Höhe von 8.949,60 € wird das Gemeindekollegium dazuermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen.

25. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 1.798,89 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1242-1:

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 1.798,89 € wird das Gemeindekollegium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

[&]quot;So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."